

Anpassung der Räum- und Streusatzung

Die bestehende Streupflichtsatzung der Gemeinde Waldburg gilt seit dem 01.01.1990. Seit dem wurden einzelne Passagen durch Rechtsprechung faktisch ungültig. Nicht zuletzt durch ein Urteil des OLG Karlsruhe hat die Gemeinde ihr Satzungsmuster angepasst.

Folgende Änderungen aus dem Entwurf sind dabei relevant:

§ 2 IV („Verpflichtete“) wurde eingefügt:

Grund hierfür ist, dass das OLG Karlsruhe festgestellt hat, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwege in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird. Da die Gemeinde zu einem „mehr“ – also zu beidseitigem Streuen – nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen. Die für diesen Fall bisher in der Satzung enthaltene Vorgabe, auf beiden Seiten einen entsprechenden Streifen zu räumen und zu streuen, ist damit rechtlich nicht mehr zulässig.

Hinweis: Der § 3 „Gegenstand der Pflicht“ muss nicht angepasst werden, da jeweils dadurch nur die eine Straßenseite nach § 2 verpflichtet wird, dies umzusetzen.

Die Verwaltung schlägt hier einen jährlichen Wechsel vor.

§ 3 VI („Gegenstand der Pflicht“) wurde geändert:

Die Neuregelung vereinfacht nun die Anwendung der Hinterliegerverpflichtung. Zudem wurde auch die Definition des Hinterlegers an jene des § 15 I StrG angepasst und somit vereinheitlicht. Die gesamtschuldnerische Verpflichtung bleibt aber bestehen.

§ 5 I („Umfang des Schneeräumens“) wurde teilweise ergänzt:

Dies dient der Klarstellung. Bei Fußwegen reicht ein zu räumender Streifen in der Mitte. Es muss nicht an beiden Seiten jeweils ein Streifen geräumt werden, und der Schnee soll dann nicht z.B. in der Mitte des Weges aufgehäuft werden. Auch hier besteht ggfs. eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

§ 5 V („Umfang des Schneeräumens“) wurde eingefügt:

Dies dient auch der Klarstellung, nachdem die Rechtsprechung zur Verpflichtung an Bushaltestellen wie folgt Stellung genommen hat:

Ein Busunternehmen ist nicht verpflichtet, an einer baulich in keiner Weise hervorgehobenen und nicht besonders frequentierten Bushaltestelle den Gehweg neben den Anliegern zu streuen. Der Busunternehmer muss und kann sich darauf verlassen, dass an Bushaltestellen die Streupflicht von dem Anlieger ordnungsgemäß erfüllt wird. Ein Busunternehmer kann nicht an sämtlichen Haltestellen für ein gefahrloses Begehen sorgen (OLG Karlsruhe).

§ 6 III („Beseitigung von Schnee- und Eisglätte“) wurde geändert:

Die Verwendung von auftauenden Streumittel (z.B. Salz) soll analog der umliegenden Gemeinden und dem Satzungsmuster aus ökologischen Gründen grundsätzlich verboten werden. Die Ausnahmen beziehen sich nur auf Gefahrenstellen und sind stellenweise auch durch Rechtsprechung entstanden.

Folgende Inhalte sollte der Gemeinderat festlegen:

Festlegung der zu räumenden, zu streuenden und zu reinigenden Breite (§ 3 II und § 5 I):

Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Breite von einem Meter beizubehalten. Dies entspricht auch weiterhin der Empfehlung vom Gemeindetag.

Festlegung der Zeiten für das Räumen und Streuen (§ 7):

Die Verwaltung schlägt entsprechend den Empfehlungen vom Gemeindetag eine neue Staffelnung und neue Uhrzeiten vor. Insbesondere die Einführung einer separaten Uhrzeit an einem Samstag im Vergleich zum Rest der Werkzeuge ist dabei zu beachten:

- Montag bis Freitag ab 7 Uhr und bis 20 Uhr
- Samstag ab 8 Uhr und bis 20 Uhr
- Sonn- und Feiertage ab 9 Uhr und bis 20 Uhr

Diese Staffelnung und auch die Zeiten selbst basieren auf wiederholten Rechtsprechungen, weshalb eine Übernahme dieser Zeiten sinnvoll erscheint. Die Pflicht kann jedoch auch auf 21 Uhr verlängert werden, was von der Rechtsprechung ebenfalls abgedeckt wäre.

Festlegung der Höhe des Bußgeldes (§ 8):

Die Verwaltung schlägt hier nach einer Umrechnung von DM in Euro die grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Gebührenbereiches vor. Der Maßstab leitet sich auch aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ab.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Entwurf in Anlage 2 befindliche „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ als Satzung.